

**Vereinssatzung**  
des  
**Kultur für ALLE e.V.**  
in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
20. Juli 2018

---

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2.	Zweck des Vereins .....	3
§ 3.	Selbstlosigkeit.....	3
§ 4.	Finanzielle Mittel des Vereins.....	4
§ 5.	Mitgliedschaft.....	4
§ 6.	Jahresbeitrag / Spende .....	6
§ 7.	Organe .....	6
§ 8.	Mitgliederversammlung .....	6
§ 9.	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 10.	Vorstand .....	10
§ 11.	Beirat .....	12
§ 12.	Schiedsverfahren .....	12
§ 13.	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins .....	14
§ 14.	Inkrafttreten .....	14

---

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen

Kultur für ALLE e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bildung durch (ideelle und materielle) Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung. Hierzu zählen insbesondere Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfeempfänger, Hilfeempfänger nach dem Asylbewerbergesetz und Empfänger von Grundsicherung.
2. Zur Umsetzung des Vereinszwecks vermittelt der Verein insbesondere zwischen Menschen, die sich Teilhabe an Kultur aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht leisten können und (Kultur-)Veranstaltern. Diese Vermittlung erfolgt insbesondere dergestalt, dass der Verein auf Antrag einen sog. Kulturpass an Interessierte aus der Gruppe („Interessierte“) ausgibt und mit Veranstaltern den Verkauf von Eintrittskarten an die Inhaber eines Kulturpasses zu einem symbolischen Preis verhandelt. Die Ausstellung des Kulturpasses erfolgt nach vorheriger und regelmäßig wiederkehrender Prüfung der Bedürftigkeit der Interessierten anhand der vorgelegten behördlichen Bescheide. Weiterhin betreut der Verein die Interessierten dauerhaft, indem er ihre kulturellen Interessen gegenüber Kulturveranstaltern vertritt. Der Verein unterhält und pflegt zudem ein Internet-Portal, auf dem sich Interessierte über vergünstigte Kulturangebote informieren können.

### **§ 3. Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zulässig ist der Ersatz angemessener und tatsächlich angefallener Auslagen.

#### **§ 4. Finanzielle Mittel des Vereins**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Preisgeldern, Honorareinnahmen, Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
2. Ist aufgrund eines Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zur Erreichung benötigt wird, ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.
3. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
4. Der Verein darf alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks gemäß § 2 dienen. Dazu darf er auch andere Körperschaften und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

#### **§ 5. Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

*Aktive Mitglieder* und damit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Sie fördern und unterstützen den Vereinszweck.

*Fördermitglieder* können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch Spenden gemäß § 6 Abs. 2. Sie haben ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene

---

Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht und Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht. .

*Ehrenmitglieder* sind ausgewählte Personen, die aufgrund herausragender Verdienste im Sinne der Ziele gemäß § 2 vom Vorstand ernannt werden. Sie sollen den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber das Recht an dieser teilzunehmen.

2. Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied ist schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen und mit einer Spende nach § 6 Abs. 2 der Satzung verbunden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig auf der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen; im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Jedes Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein sofort ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail) mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nach Zugang nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat; oder
-

- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen sowie dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das auszuschließende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

### **§ 6. Jahresbeitrag / Spende**

1. Alle aktiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zum 15. Januar eines Jahres fällig ist. Der 1. Vorsitzende kann von jedem aktiven Mitglied die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verlangen.
2. Alle Fördermitglieder spenden an den Verein. Die Spende kann sowohl in einer Geld- als auch in einer Sachleistung bestehen. Der Vorstand ist berechtigt, die Spende ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Der Jahresbeitrag und die Mindesthöhe der Spende werden bis zum 15. November eines jeden Jahres für das nächste Jahr festgesetzt und spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf der Homepage veröffentlicht.

### **§ 7. Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand; und
- c. der Beirat.

### **§ 8. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
-

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
    - b. Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
    - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
    - d. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
    - e. Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung des Jahresbeitrags und der Spendenhöhe;
    - f. Beschlussfassung über die Befreiung einzelner Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrags;
    - g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins; und
    - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.
  3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.
  4. Mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres findet, in der Regel am Sitz des Vereins, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jedes aktive Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 hat ein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
  5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung
-

schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

6. Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein und zwar binnen eines Monats. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll ist auf Anfrage jedem aktiven Mitglied binnen vier Wochen nach der Anfrage zuzusenden.

Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung;
  - b. den Namen des Versammlungsleiters;
  - c. den Namen des Protokollführers;
-



- d. die Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - e. Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
  - f. Feststellung, dass die Versammlung beschlußfähig ist;
  - g. die Tagesordnung;
  - h. die gestellten Anträge;
  - i. die Art der Abstimmung (etwa schriftlich, Zuruf oder Handzeichen);
  - j. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Feststellung der gefassten Beschlüsse; sowie
  - k. bei Wahlen die Personalien / Anschrift der Gewählten und, soweit abgegeben, die Erklärung, über die Annahme der Wahl.
10. Mitglieder können vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erklären. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und muss die beanstandeten Stellen des Protokolls hinreichend genau bezeichnen. Soweit gegen das Protokoll innerhalb der Frist kein Widerspruch eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche wird auf der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung entschieden.

### **§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der 1. Vorsitzende muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller aktiven Mitglieder, von einem Drittel der Mitglieder des Beirats oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
  2. Falls der 1. Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt, können die antragstellenden aktiven Mitglieder, die antragstellenden Beiratsmitglieder oder ein anderes Vorstandsmitglied selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.
-

## § 10. Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung.
  2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der 1. Vorsitzende wird in einem separaten Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.
  3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Sinne des § 8 Nr. 2 c) in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um das kommissarische Vorstandsmitglied zu bestätigen oder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
  5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende die ordentlichen Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich führt. Zu den ordentlichen Geschäften zählen alle Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt.  
  
Alle anderen Vorstände sind zur Führung dieser Geschäfte nur dann befugt, wenn der 1. Vorsitzende dauerhaft verhindert ist und durch die Nichtvornahme des Geschäfts dem Verein ein nachweisbarer materieller oder immaterieller Schaden entstehen würde.
  6. Außerordentliche Geschäfte werden durch zwei Vorstandsmitglieder geführt. Zu den außerordentlichen Geschäften zählen insbesondere:
    - a) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
    - b) Berufung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB;
    - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
-

- d) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen solcher, die aus Nachlässen an den Verein stammen;
- e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- f) Beteiligung an anderen vereins- oder gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen bzw. Unternehmen;
- g) Spekulations- und Anlagegeschäfte sowie sonstige Geschäfte, die den Verein in eine deutliche Risikoposition bringen; und
- h) gerichtliche Vertretung.

Der Vorstand ist nicht befugt, den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte zu erweitern oder zu beschränken.

- 7. Der Vorstand hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden; § 93 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.
  - 8. Der Vorstand fasst im Übrigen seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - 9. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
  - 10. Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
  - 11. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung bis zur Höhe der gesetzlich geregelten jährlichen Übungsleiterpauschalerhalten, allerdings nur soweit die Mittel vorhanden sind.
  - 12. Der Vorstand wird ermächtigt, Einzelheiten durch eine Geschäftsordnung zu bestimmen. Die Geschäftsordnung ist einstimmig zu beschließen.
-

### **§ 11. Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten. Er soll zur Förderung des Vereinszwecks gemäß § 2 beitragen.
2. Der Verein hat bis zu 30 Beiratsmitglieder. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
3. Der Beirat soll sich aus honorigen Mitgliedern insbesondere folgender Bereiche zusammensetzen: Musik, Literatur, Bildende Kunst, Finanzwesen, Sozialwesen, Stiftungswesen, Bewirtschaftung, Jurisprudenz, Marktforschung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Medien.
4. Beiratssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Beiratsvorsitzende beruft die Beiratssitzung ein. Der 1. Vorsitzende lädt alle Beiräte innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) unter der Angabe von Zeit, Ort und der vorläufigen Tagesordnung ein.
5. Die Beiratssitzung wird vom Beiratsvorsitzenden geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll der Beiratssitzung beiwohnen. Er berichtet dem Beirat über die Aktivitäten des Vereins.
6. Der Beirat hat das Recht einen Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, der diesen dort mit einer Stimme vertritt. Dieser Vertreter wird jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§ 12. Schiedsverfahren**

1. Vom Verein gegen seine Mitglieder, seinen Beirat oder Vorstand erhobene Klagen oder von den Mitgliedern, vom Beirat oder Vorstand gegen den Verein erhobene Klagen oder von Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhobene Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis oder einem Organverhältnis bzw. Anstellungsverhältnis ergeben, oder von Organmitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhobene Klagen sind zuerst durch ein Mediationsverfahren beizulegen.
  2. Sofern es den Streitparteien nicht gelingt, hinsichtlich der in Abs. 1 genannten, strittigen Angelegenheit eine gütliche Beilegung zu erreichen, haben formelle
-

- 
- Schiedsgerichtsverfahren vor einem Schiedsgericht in Deutschland zu erfolgen. Diese werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
3. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf Mitglieder, Beiräte oder Vorstände, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Mitglieder, Beiräte oder Vorstände verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen und danach keine Prozesse vor einem ordentlichen Gericht anzustrengen.
  4. Ausgeschiedene Mitglieder, Beiräte oder Vorstände bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
  5. Die Schiedsgerichtsverfahren stehen allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Erhalt einer Kopie des vollständigen Schiedsspruches.
  6. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Jede an dem Streitfall beteiligte Partei benennt innerhalb von 14 Tagen nachdem die betroffene Partei die Mitteilung über die Anrufung des Schiedsgerichts erhalten hat einen unabhängigen Schiedsrichter. Die beiden nominierten Schiedsrichter einigen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter innerhalb der Frist nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Vereins zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
  7. Der Verein hat gegenüber Klagen, die gegen ihn vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Satzung der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
-

### **§ 13. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt war, wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung enthält.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frankfurter Arbeitslosen Zentrum e.V. („FALZ“), der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder/und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte FALZ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, bestimmt der Vorstand oder ein Liquidator einen anderen gemeinnützigen Verein als Begünstigten, der Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (LV Hessen) e.V. ist. Urkunden, Fotografien, gesammelte Presseartikel, Media-Dateien und bedeutende Unterlagen müssen dem Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt am Main übergeben werden.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 20. Juli 2018

---